

## Herrenburg, Herrenhof und städtische Siedlung

### Ein Beitrag zur württembergisch-fränkischen Städtegeschichte

Von Karl-Heinz Mistelev

Der Einbruch neuen Denkens in die Landesgeschichtsforschung zeigt sich nirgends so deutlich wie gerade auf dem Gebiet der Städteforschung. Vor kaum 30 Jahren noch konnten Karl Weller und Viktor Ernst in großen Arbeiten über die Städtegründung in Schwaben<sup>1</sup> eine für ihre Zeit umfassende und gründliche Schau der Stadtentwicklung in Südwestdeutschland geben. Dieses festgefügte Bild ist heute etwas aus dem Rahmen geraten; die Anschauungen von Entstehung und Entwicklung der Stadt sind heute vielfältig und noch keineswegs endgültig. Sie mögen dem der Städteforschung fernerstehenden Beobachter zuweilen verworren erscheinen; und doch zeigt gerade diese Vielfalt der Erkenntnisse, daß neben allgemeinen, im gesamten westeuropäischen Raum auftretenden Kriterien die lokalen, topographischen und historischen Gegebenheiten eine nicht zu übersehende Rolle spielen. Mit anderen Worten: Jede Stadt ist in gewissem Sinne ein Individuum, das aber letzten Endes nur vor dem Hintergrund der gesamteuropäischen Städtegeschichte gedeutet und in seinem Wesen erkannt werden kann. Wertvolle neue Erkenntnisse vermittelte die in den letzten Jahren ausgearbeitete Methode der vergleichenden Städteforschung.

Herrenhöfe und Burgen sowie daran anlehnend Suburbien spielen bei der Stadtentwicklung eine wesentliche Rolle. Ausgangspunkt der Stadtentwicklung ist dabei in jedem Falle eine nichtagrarische Siedlung mit Markt. Das Musterbeispiel in Südwestdeutschland dafür ist Konstanz, denn hier lehnt sich die Marktsiedlung nichtagrarischen Charakters, Niederburg genannt, an die Bischofsburg an. In der Niederburg wohnten jedoch keine bäuerlichen Hörigen des Bischofs, sondern hier scheint von Anfang an eine Siedlung städtischen Charakters vorzuliegen. Der eigentliche Kern der städtischen Siedlung liegt also außerhalb der Bischofsburg. Ende des 10. Jahrhunderts besaß Konstanz schon einen durch Königsbann geschützten Markt.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zum Fronhof herrscht im suburbium starke Arbeitsteilung. Nicht mehr der Ackerbau allein ist die Haupterwerbsquelle der Bewohner, sondern in gewissem Maße die handwerkliche Produktion und vor allem ein mehr oder weniger ausgedehnter Handel. Die handwerkliche Produktion dient nicht mehr, wie im Fronhofsverband, lediglich dem Eigenbedarf der Verbandsangehörigen, sondern wird mit der Absicht des Umsatzes, des Verkaufens betrieben. Nicht nur Bischofsburgen waren Ansatzpunkte für die Stadtentstehung, sondern auch die Burgen des Hochadels wirkten städtebildend. Die vergleichende Städteforschung hat uns klargemacht, daß Marktsiedlungen nie selbständig entstehen, sondern sich immer an eine Herrenburg oder an einen Herrenhof anlehnen.

Viele der an Herrenburg oder Herrenhof angelehnten Städte sind klein; sie entstanden aus bestimmten topographischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten heraus und liegen häufig an Fernstraßen oder Flußübergängen von Bedeutung.

Bei derartigen Stadtanlagen handelt es sich meist um Versuche des Burgherrn, aus der günstigen Verkehrslage Nutzen zu ziehen. Daß aus solchen, in Anlehnung an Burg und Herrenhof entstandenen Städten Plätze von überragender Bedeutung werden können, zeigt das Beispiel Würzburgs.<sup>3</sup> Um den engen Zusammenhang zwischen Herrenburg, Herrenhof und Stadtentstehung im württembergisch-fränkischen Raum zu demonstrieren, soll nun im folgenden auf die Frühgeschichte der Städte Möckmühl und Weinsberg eingegangen werden.



Abb. 1. Möckmühl (Zustand um 1850).

1. Oberer Markt. 2. Unterer Markt. 3. Stadtkirche. 4. Suburbium vor der Burg.

Der heutige Stadtplan von Möckmühl zeigt eine Siedlung, die an einer Straßengabelung liegt: Vom Zentrum der Stadt geht eine von der Hauptstraße abzweigende Straße ins Jagsttal aus, und die Hauptstraße erweitert sich vor dem Rathaus und dem Gasthof „Zum Bären“ zu einem „Marktplatz“. Der Stadtplan der Landesaufnahme von 1834/35 jedoch gibt ein völlig anderes Bild: Der heutige „Marktplatz“ war zu jener Zeit noch zur Hälfte bebaut, und der verbleibende Rest — im Plan als „oberer Markt“ bezeichnet — war überaus klein (Abb. 1). Die das Bild des heutigen Stadtkernes bestimmende Straßengabel war noch nicht vorhanden, nur eine bedeutende Straße führte durch Möckmühl. Der eigentliche Marktplatz — so ist er auch im Plan bezeichnet — findet sich hinter dem Rathaus und den daran anstoßenden Häusern, an der der Hauptstraße abgewandten Seite. Der Plan von 1835 zeigt also einen alten Zustand, der, richtig gedeutet, Aufschluß über die vor- und frühstädtische Anlage Möckmühls geben kann.

Einen Siedlungskern müssen wir im Bereich der in den Lorscher und Fulder Traditionen erwähnten Villa Mechtamulin oder Mecgesheim suchen. Diese Villa

Mecgesheim lag ohne Zweifel an der von der Jagstfurt her kommenden Straße; und nun erhebt sich die Frage, was ist unter dieser Villa zu verstehen. Den Wirtschafts- und Siedlungsverhältnissen des 9. Jahrhunderts, aus dem die Traditionsnotizen stammen, wird man am ehesten gerecht, wenn man die Übersetzung mit „Dorf“ vermeidet und villa, Rudolf Kötzschke folgend,<sup>4</sup> mit „Hof“ oder besser „Hofgut“ wiedergibt. Wir hätten hier also einen Hofverband vor uns mit einem Zentralhof und ausgetanen Bauernstellen. Dieser Hof befand sich, wie die Traditionsnotizen ausweisen, in der Hand des Adels, und aus diesem Grunde kann es sich bei den frühen Bewohnern der Villa Mechitamulin kaum um Königsfreie handeln. Über die Lage des Hofes geben die Quellen direkt keine Auskunft, da es sich jedoch um einen siedlungsgeschichtlich bedeutsamen Punkt handelt, kann man sie aus dem Stadtplan erschließen. Besonders aufschlußreich ist eine Angabe in einer Fulder Quelle des frühen 9. Jahrhunderts. Im Jahre 815 wird in dem Sühnevertrag zwischen Bischof Wolfgar von Würzburg und dem Fulder Abt Ratgar „ecclesia que est constructa in villa vocata Mechitamunil“ erwähnt. Das heißt, daß die Kirche, dem Beispiel anderer Herrenhöfe folgend,<sup>5</sup> auf dem Hofgelände selbst oder doch ganz in seiner Nähe gestanden haben muß. Daß es sich bei der heutigen Kirche um eine Nachfolgerin der 815 erwähnten ecclesia handeln muß, geht aus dem von Erich Stroh häcker<sup>6</sup> nachgewiesenen Bonifatius-Titelus der Möckmühler Stadtkirche hervor, der auf starken Fulder Einfluß schließen läßt. Den Standort des Herrenhofes können wir somit in dem Raum zwischen Hauptstraße, Unterer Gasse und Ostseite des „Unteren Marktes“ annehmen. Beachten wir nun noch den Umstand, daß dieses eben umschriebene Gebiet außerhalb der Hochwasserzone von Jagst und Seckach und außerdem an der von der Furt herführenden Fernstraße liegt, so wird diese Vermutung noch wahrscheinlicher. Von der Kirche zur Unteren Gasse fällt das Terrain stark ab, und so ergibt sich hier eine natürliche Begrenzung des Hofbezirks nach dieser Seite. Markt und Marktsiedlung liegen nordwestlich des Hofes; und so entstand, in Anlehnung an den Herrenhof, eine Siedlung, deren Marktverkehr durch ein wahrscheinlich schon früh erteiltes Marktprivileg geregelt wurde. Das Marktprivileg hatte vor allem auch die Rechtssphäre des Marktes festzulegen und zu begrenzen.

Bei der Stadtwerdung Möckmühls in topographischem Sinne spielt andererseits die Herrenburg eine nicht unwesentliche Rolle. Sie liegt auf einer ins Jagst- und Seckachtal vorspringenden Bergnase über der Stadt und ist seit dem Spätmittelalter mit ihr durch Schenkelmauern verbunden. Über das Alter dieser Burg lassen sich nur Vermutungen anstellen: Nach den verkehrstopographischen Gegebenheiten zu urteilen, muß es sich um eine sehr alte Anlage handeln. Die Straße, die bei Möckmühl die Jagst überquerte, führte in den Würzburger Raum; und damit erhellt ihre Bedeutung in karolingischer Zeit. Die Burg Möckmühl kann also sehr wohl in die ottonische, wenn nicht spätkarolingische Zeit zu datieren sein.

Südöstlich dieser Burg lag im Spätmittelalter das Stift mit Stiftskirche, und hier dürfte auch das von Gerhard Heß<sup>7</sup> erwähnte suburbium zu suchen sein. Stiche des 17. Jahrhunderts zeigen diese Vorburganlage noch deutlich. Hier, in unmittelbarer Nähe der Herrenburg, bildete sich eine weitere nichtagrarische Siedlung, in der Gewerbetreibende und wohl auch Hörige der Burgherrschaft wohnten. Der Raum des suburbiums war dichter besiedelt als heute; und es ist nicht unmöglich, daß die Stiftskirche zu Unserer Lieben Frau eine Nachfolgerin der

ersten Kirche im suburbium war. In der Stiftungsurkunde von 1379 ist von der Kirche die Rede, die in der Stadt Möckmühl vor der Burg erbaut worden sei.<sup>8</sup> Vielleicht liegt hier die Ursache für den langjährigen Streit, den der Pfarrherr der Stadtkirche mit den Stiftsgeistlichen auszufechten hatte.<sup>9</sup>

Herrenhof und Markt, Herrenburg und suburbium sind die Komponenten der Stadtentwicklung Möckmühls, die Vorstufen der Stadtwerdung im rechtlichen Sinne. Bereits 1258 hat Möckmühl einen scultetus, 1270 werden *cives und consules* — eindeutige Hinweise auf eine Selbstverwaltung — erwähnt, und mit dieser Selbstverwaltung, die zur Immunität des Marktprivilegs tritt, wird Möckmühl zur Stadt im rechtlichen Sinne. Der Stadtplan Möckmühls zeigt das Bild einer



Abb. 2. Weinsberg (nach der Oberamtsbeschreibung).  
1. Der Wier. 2. Der „Platz“. 3. Hofgasse. 4. Untere Gasse.

Zweistraßenanlage: Die Straße führt in zwei Zügen durch die Stadt. Der Marktbetrieb des Mittelalters blieb nicht auf die beiden „Marktplätze“ beschränkt, die an sich schon sehr klein waren — der „Untere Markt“ war zudem noch zum Teil Kirchhof —, sondern spielte sich entlang der beiden Hauptstraßen ab. Beispiele für diese Verteilung des Marktgeschehens über einen großen Teil der Stadt gibt es genügend; es sei hier nur an Heilbronn<sup>10</sup> und an Regensburg<sup>11</sup> erinnert. Der „Marktplatz“ der mittelalterlichen Städte hatte anderen Zwecken zu dienen. Die Frage nach der älteren Siedlung entzieht sich einer eindeutigen Beantwortung. Paul Grimm hält die Herrenhöfe neben einer Burg für älter als die Burg selber.<sup>12</sup>

In Weinsberg ging der Anstoß zum Ausbau der Marktsiedlung von der Burg aus — mit anderen Worten: Die Burg ist auf jeden Fall älter als die Stadt. Paul Grimm schreibt: „Bei einigen Burgen mit dem Grundwort -berg dagegen ist es nicht zu einem neuen besonderen Stadtteil gekommen, sondern der Straßenmarkt am Fuße der Burg bildete den Kern der daraus entstehenden Stadt ...“

Dies trifft auch für Weinsberg zu. Der Stadtplan zeigt uns (Abb. 2), daß die Führung der Hauptstraße in der Stadt in frühstädtischer Zeit anders gewesen sein muß. Im Bereich der Unteren Gasse, der heutigen Dornfeldstraße, müssen wir wohl die erste Marktsiedlung suchen, einen *S t r a ß e n m a r k t*, wie Grimm ihn erwähnt. Noch heute fällt diese Gasse durch ihre Breite auf, die wohl daher rührt, daß sie als Marktstraße zu dienen hatte.

Konnte man bei der Entstehung der Marktsiedlung in Möckmühl von einem Herrenhof als Siedlungskern ausgehen, so ist dies bei Weinsberg nicht ohne weiteres möglich, aber es ist auch unmöglich, diese Annahme zu widerlegen. Die drei Weinsberger Stadtbrände machen dem Städtetopographen die Arbeit sehr schwer, denn zuviel urkundliche Überlieferung und alter Baubestand gingen zugrunde. Mit großer Vorsicht könnte man die Tatsache, daß eine Seitengasse der Unteren Gasse *H o f g a s s e* hieß, dahin deuten, daß in ihrer Nähe die Anlage eines *H e r r e n h o f e s* zu suchen wäre. Ihre heutige Umrißgestalt erhielt die Altstadt in staufischer Zeit, und in jene Zeit ist auch die erste Anlage eines Marktplatzes zu setzen. Es ist zu beachten, daß in diesen „neueren“ Stadtteilen die soziale Gliederung anders ist. Hier wohnen die Amtsträger und das vermögliche Bürgertum, und auch die obrigkeitlichen Gebäude häufen sich in diesen Vierteln.

Die Tatsache, daß das erste überlieferte Weinsberger Marktrecht erst vom Ende des 15. Jahrhunderts stammt, bedeutet nicht, daß Weinsberg vorher keinen Markt gehabt habe. Selbst der Umstand, daß der heutige Marktplatz das ganze Mittelalter hindurch „Platz“ heißt, läßt nicht auf das Fehlen eines Marktes schließen. In Heilbronn hieß der Marktplatz im Mittelalter stets „Hofstatt“. Ein Marktprivileg ist nicht die Voraussetzung für die Abhaltung eines Marktes, sondern eine Begünstigung eines solchen. Durch das Marktprivileg wird eine Immunität geschaffen, in der weder ein Graf oder sonst ein anderer Richter Gerichtsbarkeit oder Strafgewalt hat.<sup>13</sup> Das Marktprivileg schafft also eine eigene Rechtssphäre, in der nur die Gerichtsbarkeit des Marktherrn oder gegebenenfalls der Genossenschaft kompetent ist. Welchen Zweck die Marktrechtsverleihung hatte, geht aus dem Marktprivileg Ottos III. von 999 für Villingen hervor. Dort heißt es:<sup>14</sup> ... *ut cuncti qui illud iam dictum mercato uisitare cupiant, secure et cum totius tranquillitatis pace eant, redeant et sine iniusto quolibet dampno negocium suum excolant, scilicet comparando, emendo, uendendo et quicquid huius artis nominari potest, faciendo.* Es wird also durch das Marktprivileg ein Rechtszustand geschaffen, der den Marktverkehr begünstigen soll und die Sicherheit des Marktortes heben. Die Entstehung der Stadt Weinsberg läßt sich logisch somit nur von der Tatsache eines schon früh dort bestehenden Marktes her ableiten.

Eine aufschlußreiche Stelle eines Vertrages Konrads des Älteren von Weinsberg mit der Stadt Weinsberg gibt Auskunft über die Sozialstruktur des Weinsberger Raumes. Es heißt hier<sup>15</sup> neben anderen, die städtischen Freiheiten in erheblichem Maße beschneidenden Verfügungen: „Wir die vorgenannten burger veriehen me. Wacz lude sieczen in dem grunde oder uf dem wier oder vor den beiden torn, daz die dem vorgenannten herren dienen sollen und sin erben mit bede und mit sture und mit allem dienst und sollen wir nüzit mit in zu schaffen haben und sie auch zu keinem burger enphahan in allem dem reht, als da vor geschriben stet ...“ Mit anderen Worten: Die Leute, die in dem Grund, auf dem Wier oder vor den Toren wohnen, sitzen dort zu anderem Recht als

die eigentlichen Stadtbewohner; sie sind also außerhalb des Stadtrechts und unterstehen dem Hofrecht des Burgherrn. Diese Bestimmung enthält an sich nichts anderes als eine Abgrenzung des in der Stadt geltenden Rechts gegen den Bezirk, der dem Hofgericht des Burgherrn unterstand, eine Scheidung zwischen dem Recht der Marktsassen und dem der grundhörigen Bauern. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Marktprivileg von Allensbach aus dem Jahre 1075. Hier wird denen „qui in exercendis vineis et areis occupantur“ das Recht, auf dem Markt zu handeln, abgesprochen.<sup>16</sup>

Die Lage des Wier konnte Heim feststellen. Der Wier ist wohl auf der flachen Kuppe des Hühnerbergs am unteren Ende des Burgwegs zu suchen, wo in Form einer weilerartigen Ansiedlung die schon erwähnten Hörigen hausten. Auch vor den beiden Toren der Stadt hatten sich um 1312, nach dem Urkundentext zu schließen, der Burgherrschaft dienstpflichtige Leute niedergelassen. Mittels dieser Vertragsbestimmung versicherte sich der Burgherr ihrer servitia; sie sollten gehindert werden, sich im Immunitätsbereich der Stadt niederzulassen. Nach dem Rechtsgrundsatz „Stadtluft macht frei“ hätte der Herr seine Ansprüche auf ihre servitia eingebüßt, wenn es den Hörigen gelang, über Jahr und Tag ungefordert in der Stadt zu sitzen.<sup>17</sup>

Die beiden vorgeführten Beispiele zeigen, von welcher grundlegender Bedeutung Herrenburgen und frühe Marktsiedlungen für die Stadtentwicklung sind. Herrenburgen und -höfe sind in gewissem Sinne Kristallisationskerne, an die sich Siedlungselemente nichtagrarischen Charakters anschließen. Die Stadtforschung beginnt heute vom Standpunkt Planitz', die bürgerliche Selbstverwaltung sei ein vom Stadtherrn ertrotztes Recht, abzurücken. Marktfreiheit und Mitspracherecht sind häufig Maßnahmen des Stadtherrn, um die Frequenz des Marktes und den Zuzug in die Stadt zu fördern. Es ist schwer, gerade bei den in Anlehnung an eine Herrenburg entstandenen Städten, von einem bewußten, einmaligen *S t a d t - g r ü n d u n g s a k t* zu sprechen. Das Nebeneinander verschiedener frühstädtischer Formen in einem heute so geschlossen erscheinenden Stadtplan zeigt, daß von einem einmaligen Gründungsakt kaum die Rede sein kann.

#### Anmerkungen

Der vorliegende Aufsatz ist die gekürzte Fassung eines Vortrags, der im April 1959 bei einer Arbeitstagung zusammen mit dem Historischen Verein Heilbronn gehalten wurde.

Die Anregung zur Beschäftigung mit der städtischen Frühgeschichte sowie wesentliche Erkenntnisse verdanke ich der Arbeit im Historischen Seminar der Universität Würzburg unter der Leitung meines sehr verehrten Lehrers Herrn Professor Dr. Karl Bosl.

<sup>1</sup> Karl Weller, Die staufische Städtegründung in Schwaben, WVjH, 1930; Viktor Ernst, Die Entstehung der württembergischen Städte. In: Württ. Studien, Fs. für Eugen Nägele, 1926.

<sup>2</sup> Walter Schlesinger, Burg und Stadt. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, 1954, S. 102.

<sup>3</sup> Karl Withold, Die frühgeschichtliche Entwicklung des Würzburger Stadtplanes. In: Vorträge und Forschungen IV, 1958.

<sup>4</sup> Rudolf Kötzschke, Salhof und Siedelhof in der älteren deutschen Agrargeschichte, Berlin 1953.

<sup>5</sup> Werner Heim zeigt dies am Beispiel von Großgartach in seiner Arbeit: „Die Stalbhühle, alte Dingstätten unserer Heimat“, HVH 21, 1954, S. 113.

<sup>6</sup> Erich Strohhäcker, Der Kirchenheilige der Stadtkirche in M., HVH 22, S. 88.

<sup>7</sup> Gerhard Heß, 700 Jahre Stadt Möckmühl. Schwaben und Franken, Juli 1956.

<sup>8</sup> OAB Neckarsulm S. 525. Diese Urkunde ist leider noch nirgends ediert. Nach dem Vidimus im Gemeinschaftlichen Archiv zu Neuenstein handelt es sich um eine Urkunde mit deutschem Text.

<sup>9</sup> Strohhäcker a. a. O. erwähnt diesen Streit. Eine Versöhnungsurkunde ermöglichte Strohhäcker, den Titulus der Stadtkirche festzustellen.

<sup>10</sup> Heilbronner Urkundenbuch II, 1441 a, Marktordnung für den Markt zu 11 000 Jungfrauen.

<sup>11</sup> Ernst Klebel, Regensburg 95. In: Vorträge und Forschungen IV.

<sup>12</sup> Paul Grimm, Handbuch der vor- und frühgeschichtlichen Wall- und Wehranlagen I.

<sup>13</sup> Hans Strahm, Stadtluft macht frei 109. In: Vorträge und Forschungen II, Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte.

<sup>14</sup> Oberrheinische Stadtrechte. Schwäbische Rechte 1, S. 1.

<sup>15</sup> WVfL 1884, S. 69, 1312, März 31.

<sup>16</sup> A. Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen, ZGO 5 (1890).

<sup>17</sup> Strahm a. a. O.